

Richtlinien der Stadt Vohburg a. d. Donau zur Gewährung von Zuschüssen zur Nutzung regenerativer Energiequellen für private Wohngebäude

Die Stadt Vohburg a.d. Donau fördert die Errichtung von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen für private Wohngebäude. Ziel des Förderprogramms ist die Einsparung von Energie. Bei den Zuschüssen handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Vohburg (Art. 57 Abs. 1 Satz 1 GO). Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Stadt Vohburg vergibt Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen, prüfungsfähigen Förderanträge.

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die erstmalige Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der Dachfläche des Gebäude- bzw. Wohneigentums, die Installation eines Batteriespeichers, Errichtung von Sonnenkollektoren, Wärmedämmmaßnahmen an Wohnhäusern bis Baujahr 2000, Einbau von Zisternen, Austausch von Umwälzpumpen.

Die Anlage bzw. Maßnahme muss innerhalb des Stadtgebiets der Stadt Vohburg a.d. Donau errichtet bzw. durchgeführt werden.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, für die in ihrem Eigentum stehenden Wohngebäude und Wohnungen auf dem Gebiet der Stadt Vohburg. Bei Eigentumswohnungen ist die Eigentümergemeinschaft der Wohnanlage antragsberechtigt.

Jede Förderung wird pro Grundstück (Fl. Nr.) nur einmal ausbezahlt.

Die Ausführung der Arbeiten muss durch eine Fachfirma erfolgen und ist durch Vorlage einer Rechnung nachzuweisen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

a) PV Anlage

Bei Errichtung einer **Photovoltaikanlage** ist ein formloser Antrag sowie ein Angebot der zu errichtenden Anlage einzureichen. Nach Bewilligung des Zuschusses muss innerhalb von 12 Monaten der Nachweis der Fertigstellung erfolgen.

Der Zuschuss wird nach Vorlage der Rechnung und des Nachweises der Begleichung an den Antragsteller ausbezahlt.

b) Batteriespeicher (Stromspeichergerät)

Es werden festinstallierte Batteriespeicher, die in direkter Verbindung zur dachmontierten PV aufgestellt und betrieben werden, gefördert. Bei Errichtung eines **Batteriespeichers** ist ein formloser Antrag sowie ein Angebot der zu errichtenden Anlage einzureichen. Nach Bewilligung des Zuschusses muss innerhalb von 12 Monaten der Nachweis der Fertigstellung erfolgen. Der Zuschuss wird nach Vorlage der Rechnung und des Nachweises der Begleichung an den Antragsteller ausbezahlt.

c) Austausch von alten Umwälzpumpen

Es wird der Austausch von alten Umwälzpumpen gefördert. Eine vorherige Bewilligung ist **nicht** erforderlich. Nach Vorlage der Rechnung und des Nachweises der Begleichung wird diese ausbezahlt.

d) Neubau von Sonnenkollektoren

Es werden festinstallierte Sonnenkollektoren auf den Dachflächen gefördert. Es ist ein formloser Antrag sowie ein Angebot der zu errichtenden Anlage einzureichen. Nach Bewilligung des Zuschusses muss innerhalb von 12 Monaten der Nachweis der Fertigstellung erfolgen. Der Zuschuss wird nach Vorlage der Rechnung und des Nachweises der Begleichung an den Antragsteller ausbezahlt.

e) Wärmedämmmaßnahmen und Erneuerung der Heizungsanlagen

Die Stadt Vohburg gewährt eine Förderung für Wärmedämmmaßnahmen an Wohngebäuden bis Baujahr 2000. Die Förderung ist im Vorfeld formlos, mit Angeboten zu beantragen und nach Bewilligung des Zuschusses muss innerhalb von 12 Monaten der Nachweis der Fertigstellung erfolgen.

Die Förderung gelangt zur Auszahlung, wenn ein Energieausweis auf der Grundlage der Berechnungen des Energiebedarfs vorgelegt wird und mindestens eine dort aufgeführte Modernisierungsempfehlung für die **Außendämmung der Wände, der Dämmung des Daches, des Einbaus von Fenstern oder der Heizungsanlage** nach den Mindeststandards der gültigen Gesetze durch eine Fachfirma ausgeführt und durch Rechnung nachgewiesen wird.

Der Förderbetrag wird unabhängig von der Zahl der ausgeführten Maßnahmen nur max. einmal pro Wohngebäude ausbezahlt.

f) Einbau von Zisternen

Der nachträgliche Einbau bei Bestandsgebäuden oder der Einbau bei Neubauten von Zisternen wird ebenfalls gefördert, unabhängig davon, ob das gesammelte Wasser als Brauchwasser verwendet wird.

Es ist ein formloser Antrag mit Angebot einzureichen. Nach Bewilligung des Zuschusses muss innerhalb von 12 Monaten der Nachweis der Fertigstellung erfolgen. Der Zuschuss wird nach Vorlage der Rechnung und des Nachweises der Begleichung an den Antragssteller ausbezahlt.

Der Zuschuss der Stadt Vohburg kann mit anderen Förderungen (z.B. Zuschüsse, Darlehen, Zulagen, usw.) kombiniert werden. Es ist Aufgabe der Antragstellenden, die Kumulierbarkeit mit anderen Fördermitteln zu prüfen.

Eine Förderung für Neubauten, welche bereits über die Bauplatzrichtlinie gefördert wurden (Passivhaus und KfW-40 Standard) ist ausgeschlossen.

4. Art und Höhe des Zuschusses

Es gelten folgende Fördersätze:

- **Dachmontierte PV Anlage** wird ein einmaliger Zuschuss pro Flurnummer von **700 € (max. 20 % der Anschaffungskosten)** gewährt.
- **Batteriespeicher (Stromspeicher)** wird ein einmaliger Zuschuss pro Flurnummer von **max. 1.000,00 € (max. 20 % der Anschaffungskosten)** gewährt.
- **Austausch von Umwälzpumpen** wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von **100,00 €** pro Flurnummer gewährt.
- **Sonnenkollektoren** wird beim Neubau ein einmaliger Zuschuss in Höhe von **250,00 €** pro Flurnummer gewährt.
- **Wärmedämmmaßnahmen (wie oben beschrieben)** wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von **500,00 €** pro Flurnummer gewährt.
- **Einbau von Zisternen** wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von **max. 500,00 €** pro Flurnummer (max. 20 % der Anschaffungskosten) gewährt.

Der Zuschuss der Stadt Vohburg kann mit anderen Förderungen (z.B. Zuschüsse, Darlehen, Zulagen, usw.) kombiniert werden. Es ist Aufgabe der Antragstellenden, die Kumulierbarkeit mit anderen Fördermitteln zu prüfen.

5. Pflichten der Zuschussempfänger

Die Zuschussempfänger sind zu verpflichten, folgende Erklärung abzugeben:

- a) Dass die mit der Durchführung der Zuwendungsmaßnahme beauftragen Beschäftigten der Stadt Vohburg nach vorheriger Ankündigung die Anlage an Ort und Stelle auf die ordnungsgemäße Durchführung und Unterhaltung hin überprüfen dürfen,
- b) Dass die geförderten Anlagen ordnungsgemäß unterhalten und mindestens für die Dauer von 10 Jahren betrieben werden.

6. Rückforderung

Verstößt der Zuschussempfänger gegen die Regelungen dieser Richtlinie, kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

7. Inkrafttreten und Übergangsvorschrift

Diese Richtlinie tritt am 01.02.2022 in Kraft.


Vohburg, den 20.01.2022

Martin Schmid

1. Bürgermeister